

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte in Singhofen

§ 1

Die Ortsgemeinde Singhofen stellt die gemeindeeigene Grillhütte mit Anlage zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

§ 2

Jede Benutzung der Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten. Die Veranstaltungen sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 3

Die Höhe der Benutzungsgebühren und Nebenkosten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 4

Der / die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Singhofen an der Grillhütte und deren Anlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

Der / die Benutzer stellt die Ortsgemeinde Singhofen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte, der Zufahrt und Anlagen stehen.

Der /die Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Singhofen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem § 836 BGB unberührt.

Die Gemeinde Singhofen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Beschädigungen an der Hütte oder an den Anlagen, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister sofort mitzuteilen. Schäden die durch die Benutzer entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister umgehend anzuzeigen.

§ 5

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunkgeräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab 24.00 Uhr ist die Benutzung dieser Geräte im Freien unzulässig. (Nicht gestattet ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit Knall- oder Heuleffekt, sowie das Abschießen von Böllern).

§ 6

Auf der Grilleinrichtung in der Grillhütte dürfen nur trockenes Holz, Grillkohle oder Grillbriketts verwendet werden. Offenes Feuer außerhalb der Hütte ist nur in der vorhandenen Feuerstelle gestattet. Die Grillhütte und die Anlagen sind am Nachfolgetag bis 11.00 Uhr ordnungsgemäß zu reinigen. Die Grilleinrichtungen und sonstigen Gegenstände sind vom Benutzer bei der Gemeindeverwaltung in Empfang zu nehmen und nach Nutzung wieder gereinigt abzugeben. Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter entscheidet über die Rückgabe der Kautions nach Ortsbesichtigung.

§ 7

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 8

Bei widerrechtlicher Benutzung kann die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit vom Ortsbürgermeister entzogen werden.

§ 9

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Singhofen am 20. Juli 1992 in Kraft.

§ 10

Bei kommerziellen Veranstaltungen entscheidet der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten über die Benutzung und die Höhe der Gebühr.

5409 Singhofen, den 20. Juli 1992
Ortsgemeinde Singhofen

Höhler
Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Singhofen vom 08. Mai 2006

Artikel I

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Singhofen wurde wie folgt beschlossen:

Die Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Tagesmiete für Singhöfer Bürger	25,00 €
Tagesmiete für Auswärtige	45,00 €
Kautions	100,00 €
Strom: je angefangene 5 kW	2,50 €
Wasser pro Tag	8,00 €

Artikel II

Die Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 08. Mai 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 12. November 2001 außer Kraft.

56379 Singhofen, 08. Mai 2006
Ortsgemeinde Singhofen

Hans Schmid
Ortsbürgermeister